

### Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

#### Gesetz

über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom ..... 1950

#### § 1

(1) Zur Durchführung der sich aus dem Patentgesetz vom ..... ergebenden Aufgaben wird das

Amt für Erfindungs- und Patentwesen  
der Deutschen Demokratischen Republik

errichtet.

(2) Der Sitz des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ist Berlin.

#### § 2

Die vom Büro für Erfindungswesen bisher auf Grund der

Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen

und der

Anordnung über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens,

sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen (sämtlich vom 15.9.1948, ZVOBl. S. 481, 483—486) durchgeführten Aufgaben werden, auch soweit sich dies nicht aus dem Patentgesetz ergibt, bis zu einer anderweitigen Regelung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen übernommen.

#### § 3

Der Minister für Planung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

#### § 4

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1950

gez. O. Grotewohl  
Ministerpräsident

*Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)*

*Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 121*

### Drucksache Nr. 121

#### Antrag

zum mündlichen Bericht des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 120 — Gesetz über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik. —

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:  
das

#### Gesetz

über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung der Drucksache Nr. 120 anzunehmen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Helm.

Berlin, den 5. September 1950

Roman Chwalek  
1. Stellv. Vorsitzender  
des Wirtschaftsausschusses

Dalimann  
Vorsitzender  
des Rechtsausschusses

*Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)*

*Beschluß: angenommen (Siehe Drucksache Nr. 120)*

#### Zusatzantrag

des Berichterstatters Herrn Abgeordneten Dr. Helm zur Drucksache Nr. 121 zum

#### Gesetz

über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik

In § 4 sind die Worte mit seiner Verkündung zu streichen und dafür

„am 1. Oktober 1950“

zu setzen.

Berlin, den 6. September 1950

gez. Dr. Helm  
Berichterstatter

gez. Dalimann  
Vorsitzender  
des Rechtsausschusses

*Behandelt: 19. Sitzung (6. Oktober 1950)*

*Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 121*

### Drucksache Nr. 122

#### Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

#### Gesetz

über die Steuer des Handwerks

Vom ..... 1950

Der planmäßige Wirtschaftsaufbau in der Deutschen Demokratischen Republik stellt auch dem Handwerk größere Aufgaben. Um die Entfaltung der Initiative des Handwerks zu fördern, sind auf steuerlichem Gebiete Verbesserungen durchzuführen.

Die Steuer des Handwerks, die eine bedeutende Vereinfachung der Besteuerung darstellt und die über dem Durchschnitt liegende Mehrleistung besonders anerkennt, wird das Handwerk anregen, mehr und bessere Gebrauchsgüter herzustellen.

Als weitere Maßnahme zur Förderung des Handwerks wird folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Steuerpflicht

(1) Die Handwerksbetriebe unterliegen der Steuer des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Steuer des Handwerks ist eine Steuer der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 2

##### Handwerksbetriebe

(1) Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist jeder selbständige Gewerbebetrieb, dessen Inhaber Mitglied der Handwerkskammer ist (Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 9. August 1950, GBl. S. 827, §§ 2, 3, 14).

(2) Die Gewerbebetriebe der Kleinindustrie gehören nicht zu den Handwerksbetrieben im Sinne dieses Gesetzes.